
**Heizungskosten und Nachzahlungen
Stromkosten und drohende Energiesperre**

Welche Heizkosten sind angemessen?

Die tatsächlichen laufenden und auch einmaligen **Heizkosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.** Da eine Pauschalierung oder Festsetzung von Höchstgrenzen der Heizkosten nicht erlaubt ist, müssen die Heizkosten grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden.

Angemessen ist also der Betrag, der als monatliche Vorauszahlung oder als einmalige Nachzahlung gezahlt werden muss. Bei der Übernahme dieser Kosten handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Beihilfe.

Einschränkung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen und auch den Entscheidungen der Gerichte gibt es eine Einschränkung und zwar dann, **wenn unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt.** Unwirtschaftliches Heizen muss durch das Amt individuell nachgewiesen werden. Erst dann dürfen die Heizkosten gekürzt werden. **Allein der Verweis auf zu hohe Heizkosten ist kein Nachweis.**

Wirtschaftliches Verhalten

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts sind Heizkosten lediglich erst dann nicht erstattungsfähig, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicherer Beheizung als der Höhe nach nicht erforderlich erscheinen“. Anders ausgedrückt bedeutet das, dass **örtliche Besonderheiten** wie Bausubstanz, mangelhafte Isolierung, Effizienz der Heizung usw. und/ oder persönliche Besonderheiten wie Kleinkinder, Krankheit usw. dann, wenn sie höhere Heizkosten nach sich ziehen, **berücksichtigt werden müssen.**

Es wird allerdings bei baulichen Mängeln zugemutet, sich wegen Mängelbeseitigung mit dem Vermieter auseinander zu setzen.

Was ist mit Warmwasser?

Im Rahmen der Berücksichtigung von Heizkosten dürfen die Kosten für Warmwasser nicht mehr abgezogen werden.

Es gibt einen **Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II)** für die Haushalte, bei denen das Wasser mit Strom aufgeheizt wird.

Alleinstehende	erhalten	9,94 €
Partner		8,95 €
junge Erwachsene bis 24 Jahre		7,94 €
Kinder von 14 – 18 Jahren		4,59 €
Kinder von 6 - 13 Jahren		3,70 €
Kinder bis 5 Jahren		2,00 €

Seit 2012 werden die Beträge nicht mehr auf- oder abgerundet, so dass auch der Mehrbedarf genau errechnet wird.

Falls Sie eine Gasetagenheizung haben, besteht die Möglichkeit einen Betrag von monatlich 2 Euro für „Zünd- und Pumpstrom“ zu beantragen.

Stromkosten und drohende Energiesperre

Die Kosten für Strom (mit Ausnahme für Nacht-speicherheizung) **müssen von der Regelleistung bezahlt werden.**

Oft ist am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachzahlung fällig oder hohe monatliche Abschlagszahlungen konnten vorher schon nicht regelmäßig bezahlt werden.

Was ist zu tun?

Wenn Sie zur Begleichung der Energieforderungen kein Geld oder Ersparnisse zur Verfügung haben, können Sie bei der Jobagentur ein Darlehn wegen besonderer Notlage beantragen. Das Darlehn wird bis zu 10% mit der künftigen Regelleistung verrechnet. Es gilt nur, wenn eine Energiesperre droht.

Sind Stromschulden aufgelaufen, droht das Energieunternehmen sehr schnell eine Sperre an. Vor einer Übernahme der Stromschulden durch das Amt müssen Sie **nachweisen, dass Sie vergeblich versucht haben, sich aus eigener Kraft zu helfen.**

Dazu gehört der Nachweis, dass der Energieversorger eine Ratenzahlung ablehnt und auch, dass kein eigenes Schonvermögen vorhanden ist. Genauso wichtig ist es zu beschreiben, dass eine Stromsperre wegen kleinen Kindern oder Kranken im Haushalt unverhältnismäßig sein kann.

Zumutbare Selbsthilfebemühungen kann auch ein **Antrag beim Gericht** auf Abwehr einer Energiesperre sein. Das macht nur Sinn, wenn es sich nicht um wiederholte Energieschulden handelt.

Andererseits kann solch ein Antrag Erfolg haben, wenn das Versorgungsunternehmen eine Ratenzahlung ablehnt, weil eine ratenweise Tilgung zu lange dauern würde.

Grundsätzlich ist es aber wichtig (und oft auch erfolgreich), sich rechtzeitig und vor Klageandrohung mit dem Energieunternehmen in Verbindung zu setzen, um realistische Lösungswege gemeinsam zu suchen.

Sind diese zumutbaren Selbsthilfebemühungen gescheitert, „soll“ das Amt ein Darlehn gewähren (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II). Gleichzeitig müssen Sie sich bereit erklären, dass die monatlichen Abschlagszahlungen direkt vom Amt an das Energieunternehmen überwiesen werden.

Weil der gesamte Sachverhalt kompliziert ist, empfehlen wir, rechtzeitig Rat und Unterstützung einzuholen.

**Rat gibt auch die Verbraucherzentrale in Witten: Bergerstraße 35, 58452 Witten
02302/2828101**

www.verbraucherzentrale.nrw/witten

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle für Erwerbslose

Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 – 151
02324 / 591 – 150

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



ESF
in Nordrhein-
Westfalen
in Menschen investieren.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds